

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

seinem Vortrage „Die Abgrenzung der Besucherkreise“ in „Praktische Durchführung der Massenspeisungen“, Berlin 1916, Carl Seymanns Verlag, Seite 55/66. Es müssen alle befriedigt werden können, die den Wunsch nach öffentlicher Speisung haben, ohne Beschränkung auf Einkommengrenzen oder bestimmte Bevölkerungskreise. Daß hierbei außerdem Armenspeisungen, Kindersuppenküchen, Küchen für Kriegerfamilien usw. möglich bleiben, tut diesen Grundsätzen keinen Abbruch.

#### IV. Einrichtung und Bewirtschaftung

Das Kriegsernährungsamt hat aus wohlervogenen Gründen davon abgesehen, bestimmte Formen für die Einrichtung und Bewirtschaftung der Volksküchen vorzuschreiben. Es wäre ein Fehler, durch gleichmachende Vorschriften Talent, Organisationsfreudigkeit und Tatkraft der ausführenden Organe einengen zu wollen, um so mehr, als diesen die finanzielle Verantwortung verbleibt. Das Kriegsernährungsamt hat sich darauf beschränkt, folgende grundsätzliche Auslassungen den Bundesregierungen mitzuteilen.

Es ist davon auszugehen, daß die Speisenausgabe der Kriegsspeisehäuser und dergleichen zu den Selbstkosten — ausgenommen die Kosten der ersten Einrichtungen — erfolgen soll, so daß die Einnahme die Ausgabe deckt. Den Gemeinden, die Bedürftigkeit dartun, können zu diesen laufenden Kosten, falls sie nicht aus den Einnahmen voll gedeckt werden können, Zuschüsse nach den Grundsätzen des Kriegswohlfahrtsfonds von Reich und Staat gewährt werden.

Den Gemeinden bleibt die Einrichtung der Kriegsspeisehäuser überlassen. Es ist auch nicht untersagt, verschiedene Formen oder Klassen, z. B. nach den Preisen, zu schaffen. Nur soll die Benutzung der verschiedenen Klassen in der Regel in der Wahl des Verbrauchers liegen und nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sein. Die Gemeinden können nicht nur eigene Einrichtungen schaffen, sie können auch private Unternehmungen, die den Grundsätzen über Kriegsspeisehäuser entsprechen, zur Verabreichung der Massenspeisungen zulassen. Hierbei ist vor allem an die Nutzbarmachung der von einzelnen Wohlthätern und Vereinen geschaffenen Küchen, wie an die Verwendung der Gast- und Schankwirtschaften gedacht.